

Deutscher Hauswirtschaftsrat, Charlottenstraße 16, 10117 Berlin

Der Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege  
Staatssekretär Andreas Westerfellhaus  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin  
per E-Mail: [pflegebevollmaechtigter@bmg.bund.de](mailto:pflegebevollmaechtigter@bmg.bund.de)

Die Präsidentin:

**Sigried Boldajipour**  
Bremer Damm 23  
28870 Ottersberg  
Tel. 0176 20392607  
[s.boldajipour@hauswirtschaftsrat.de](mailto:s.boldajipour@hauswirtschaftsrat.de)

27.04.2020

## **Stellungnahme zum Diskussionspapier zum Entlastungsbudget: „Leistungsdschungel in der häuslichen Pflege auflösen“**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

mit großem Interesse haben wir das Diskussionspapier zum Entlastungsbudget gelesen und begrüßen klare und übersichtliche Regelungen, die den „Leistungsdschungel in der häuslichen Pflege“ beseitigen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Idee, die Komplexität der Leistungen für Menschen mit Pflege- und Hilfebedarf und ihre Angehörigen zu reduzieren. Vor allem die Dienstleister von „Angeboten zur Unterstützung im Alltag“ nach § 45a SGB XI und die neuen Betreuungsdienste nach § 71a SGB XI haben täglich mit Angehörigen zu tun, die durch die Vielfalt der Anträge und unterschiedlichen Gelder überfordert sind.

Aus unserer Sicht sollten folgende Punkte berücksichtigt werden, die wir unten erläutern:

### **1. Pflegebudget und Entlastungsbudget**

- a) Selbstbestimmtes Nutzen der Pflegebudgets
- b) Abrechnung durch die Leistungserbringer
- c) Verringerung der Finanzmittel für die ambulante Versorgung
- d) Aufteilung des Entlastungsbudgets

### **2. Einführung eines Pflege-Ko-Piloten – Ausweitung bisheriger Pflegeberatung**

### **3. Möglichkeiten der Vereinfachung**

- a) Anträge
- b) Kombinationsleistung und Umwidmung auf Pflegesachleistung

## **Zu 1. Pflegebudget und Entlastungsbudget**

### **1a) Selbstbestimmtes Nutzen des Pflegebudgets**

Wir begrüßen den Vorschlag, die Leistungen aus der Pflegeversicherung selbstbestimmt nutzbar zu machen und einen flexiblen Einsatz bei professionellen Diensten zu ermöglichen. Allerdings sprechen wir uns dafür aus, das neu geplante Pflegebudget weiterhin nur für in Anspruch genommene Leistungen nutzbar zu machen und eine anteilige Auszahlung nicht zu ermöglichen.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass viele Menschen den derzeitigen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro nur deshalb in Anspruch nehmen, weil der Betrag nicht ausgezahlt werden kann. Folglich würde bei einer anteiligen Auszahlung des Pflegebudgets die Möglichkeit der Entlastung in Form von anerkannten Dienstleistungen nicht mehr in Anspruch genommen. Wir vermuten, dass dem monetären Vorteil ein höherer Stellenwert als der notwendigen Entlastung eingeräumt werden könnte. Denkbar wäre zudem, dass der ausbezahlte Teilbetrag zwar für Entlastungsleistungen genutzt wird, diese jedoch kostengünstig auf dem Schwarzmarkt eingekauft werden.

Wir unterstützen keine illegale und prekäre Beschäftigung am Arbeitsort Privathaushalt, aus dem weder Steuern noch Sozialabgaben geleistet werden. Daher halten wir eine Zweckbindung des neuen Pflegebudgets an professionelle Leistungen für sinnvoll und finden eine Anerkennung von qualifizierten Diensten für richtig. Für diese Anerkennung wären vergleichbare Qualitätsstandards in allen Bundesländern wünschenswert.

Auch die Verhinderungspflege sollte wie bislang nur gegen Nachweis ausgezahlt werden. Nur so ist sichergestellt, dass die Patienten die Entlastung tatsächlich in Anspruch nehmen, die für eine dauerhafte Pflege daheim notwendig ist.

### **1b) Abrechnung durch die Leistungserbringer**

Im Diskussionspapier heißt es, dass alle Leistungserbringer ihre Dienste direkt mit der Pflegekasse abrechnen können sollen. Hier bitten wir um Klärung, worin die geplante Änderung bestehen soll.

Bereits heute können ja alle Leistungserbringer (ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste) ihre Leistungen mit den Pflegekassen abrechnen, wenn sie nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannt sind.

### **1c) Verringerung der Finanzmittel für die ambulante Versorgung**

Wir möchten Sie um Darstellung bitten, welche Budgets und Gelder in dem neugeplanten Pflegebudget und dem Entlastungsbudget gebündelt werden sollen. Insbesondere bitten wir um eine Darstellung, welcher Teil der Verhinderungspflege in das Pflegebudget eingerechnet werden soll.

Wir befürchten, dass Mittel für ambulante Leistungen gekürzt werden könnten. Das wäre nicht in unserem Sinne. Damit würde die im Diskussionspapier genannte und politisch gewollte Leitlinie „ambulant vor stationär“ konterkariert.

### **1d) Aufteilung des Entlastungsbudgets**

Eine Erhöhung des Budgets für Kurzzeitpflege sowie für Tages- und Nachtpflege ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wir erwarten, dass die Erhöhung nicht zu Lasten der Verhinderungspflege und des Entlastungsgeldes geht. Das Entlastungsbudget soll als Quartalsbudget zur Verfügung stehen.

Aus unserer Sicht ist dadurch ein erhöhter bürokratischer Aufwand zu erwarten. Stattdessen wäre ein jährliches Budget zu begrüßen. So können beispielsweise nicht in Anspruch genommene Gelder in einem Quartal später auch noch zur Verfügung stehen. (vgl. 1c)

### **Zu 2. Einführung eines Pflege-Ko-Piloten – Ausweitung bisheriger Pflegeberatung**

In der Vergangenheit sind gut funktionierende Pflegeberatungsstellen eingeführt worden. Wir befürworten hier einen Personalaufbau und keine neue Struktur in Form eines Ko-Piloten. Beratung sollte sich vermehrt um den Bereich der haushaltsnahen Unterstützungsleistungen kümmern. Diese sachliche und fachliche Erweiterung und finanzielle Aufstockung der bestehenden Pflegeberatungsstellen halten wir für sinnvoll. Die Schaffung einer weiteren Beratungsstruktur sollte vermieden werden.

### **Zu 3. Möglichkeiten der Vereinfachung**

#### **3a) Anträge**

Für Menschen mit Pflege- und Hilfebedarf ist es ein großes Problem Anträge mit hohem bürokratischen Aufwand zu stellen. Daher begrüßen wir Ihre Idee, Vereinfachungen herbeizuführen.

Als negatives Beispiel der derzeitigen Regelung kann der „Antrag auf Verhinderungspflege“ genannt werden. Jedem Pflegebedürftigen mit pflegenden Angehörigen und ab Pflegegrad 2 steht die Verhinderungspflege zu. Der Pflegekasse ist jeweils bekannt, seit wann der Pflegebedürftige einen Pflegegrad hat und wer die Pflegeperson ist. Daher bedeutet ein zusätzlicher Antrag unnötigen bürokratischen Aufwand.

#### **Zu 3b) Kombinationsleistung und Umwidmung auf Pflegesachleistung**

Ein weiterer unnötiger bürokratischer Aufwand ist die Unterscheidung zwischen dem „Antrag auf Kombinationsleistung“ (Nutzung der Pflegesachleistungen durch Pflege- und Betreuungsdienste nach § 71) und dem „Antrag auf Umwidmung der Pflegesachleistungen“ (40 % Regelung, Nutzung der Pflegesachleistungen durch Angebote zur Unterstützung im Alltag).

Wir empfehlen eine Vereinfachung, um Verwirrung und Irritationen zu vermeiden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen zu klaren und übersichtlicheren Regelungen für Menschen mit Pflege- und Hilfebedarf führen.

Der Deutsche Hauswirtschaftsrat ist der Dachverbund der hauswirtschaftlichen Verbände und Institutionen. Unsere Mitglieder erbringen überwiegend hauswirtschaftliche Leistungen im ambulanten und stationären Bereich der Pflege.

Die haushaltsnahen Dienstleistungsunternehmen betreuen und unterstützen Menschen im eigenen gewohnten Umfeld. Sie wissen, wie wichtig haushaltsnahe Dienste für ihre Kund\*innen sind. Um Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen, brauchen diese Hilfe beim Einkauf, bei der Reinigung und Pflege der Wohnung, bei der Wäscheversorgung, bei der Ernährung und der selbstbestimmten Führung ihres Haushalts.

Haushaltsnahe Dienstleistungen entlasten außerdem die Angehörigen, die sich dann mehr um die Betreuung kümmern können. Diese Unterstützung ist vom Gesetzgeber gewünscht und muss mit hoher Professionalität und qualitätsgesichert geleistet werden.

Wir bitten um gute Rahmenbedingungen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen.

Begünstigen wir nicht die Schwarzarbeit im haushaltsnahen Sektor!

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sigried Boldajipour

Präsidentin